Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Novbr. 1859.

Bericht

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern des Jahres 1860 betreffend.

Die Revision der jährlichen Steuern, welche in gewöhnlicher Weise stattgefunden hat, führte nicht zu dem Vorschlage erheblicher Aenderungen der Verordnung vom 31. December 1858, da auch in diesem Jahre die Erhebung sämmtlicher Abgaben nach den bestehenden Vorschriften keine Schwierigkeiten hatte. Nur folgende kleine Modificationen glaubt die Deputation empfehlen zu müssen:

1) Zu §. 4 a der Verordnung. Von dem Controlleur der Steuern ist die Frage angeregt, ob die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, z. B. Sprützenhäuser der Gemeinde, der Grund- und Erbesteuer unterworfen seien. Da es zweckmäßig erscheint, von solchen Gebäuden, sofern sie zum öffentlichen Dienst verwandt werden, nach wie vor keine Steuer zu erheben, das Gesetz aber diese Ausnahme nicht deutlich bezeichnet hat, so empfiehlt es sich, dem §. 4 a einen Zusatz anzufügen und zugleich die Vorschrift etwas anders zu fassen, nämlich dahin:

§. 4 a. Die dem Staate gehörenden Gebäude, auch die Diensthäuser, so wie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden.

2) Zu §. 10 letzter Absatz:

Die Eincassirung der Steuer für Reinigung und Erleuchtung der Straßen ist nicht selten bei den von Fremden bewohnten Miethlocalen mit Schwierigkeiten verbunden. Für Fremde hat der Vermiether die Steuer zu entrichten, er ist aber berechtigt, den Betrag derselben vom Miether einzufordern. Da die Fremden gewöhnlich monatweise, ja oft auch noch kürzere Zeit, miethen, und die Steuerzettel nach dem Geschäftsgange sehr oft dem Vermiether erst gebracht werden, wenn der fremde Miether schon wieder die Wohnung gewechselt hat, so wird nicht selten der Vermiether in Anspruch genommen, wenn der Miethvertrag längst beendet ist. Es ist ohne eine zu der Erheblichkeit der Sache nicht im Verhältniß stehende Weitläuftigkeit nicht thunlich, im Gesetze allen möglichen Fällen solcher Vermiethungen vorzusehen. Es muß daher bei der Regel bleiben, daß der Vermiether die Steuer für den fremden Miether zu entrichten habe. Es würde aber vielen Weiterungen begegnet werden, wenn das Gesetz dem Erheber dieser Steuer die Befugniß zugestände, erforderlichen Falls auch direct den Miether in Anspruch zu nehmen, was nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht möglich ist. Es empfiehlt sich daher der Zusatz zu §. 10 letzter Absatz:

Indeß kann der Erheber auch von dem Miether direkt die Steuer einfordern.

Ferner entledigt sich die Deputation des ihr ertheilten Auftrags, über die Frage zu berathen und zu berichten, ob sich eine Ausdehnung der die Policen der Versicherungen gegen See- und Feuersgefahr treffenden Pflicht der Zahlung des »verhältnißmäßigen« Stempels auf die Policen von Lebensversicherungen und Leibrentenverträge empfehle.

Das Ergebniß ihrer Berathung geht dahin, daß von einer solchen Besteurung abzusehen sei.

Es ist zwar richtig, daß die Abgaben des verhältnißmäßigen Stempels von Policen der See- und Feuerversicherungen der Staatscasse eine erhebliche Summe ein-

tragen, ohne daß der Steuerpflichtige durch die Auflage gedrückt wird, und daß es wünschenswerth sein würde, eine Ausdehnung der Abgabe des verhältnißmäßigen Stempels auf die Policen sonstiger Versicherungen, namentlich der Lebensversicherungen, eintreten zu lassen, wenn beides auch bei der Besteurung dieser Versicherungen der Fall wäre. Dem ist aber nicht so. Eine solche Ausdehnung ist für die Staatscasse ohne erhebliches Interesse. Denn Erkundigungen bei den hiesigen Agenten der Lebensversicherungsanstalten haben ergeben, daß die Summe der Versicherungen, welche nach der Natur der Verhältnisse eine lange Reihe von Jahren zu laufen haben, ohne daß sich die Zahl dieser Jahre von vornherein bestimmen läßt, nicht so groß ist, wie gemeiniglich angenommen wird. Gewöhnlich wird eine Lebensversicherung für ein bestimmtes Capital, auf Lebenszeit, eingegangen. Die Fälle einer Lebensversicherung auf eine Reihe von Jahren oder auf Leibrenten, Aussteuern u. s. w., sind verhältnißmäßig seltener. Die Abgabe von jeder Police würde für die Betheiligten sehr drückend werden, wenn sie eine jährliche Einnahme von 400 bis 600 Thalern erbringen sollte. Eine Versicherung von 1000 Thalern Capital auf das Leben eines 40-jährigen Mannes kostet jährlich 25 bis 30 Thaler Prämie und läuft in gewöhnlichen Fällen eine unbestimmbare, aber längere Reihe von Jahren. Mag man die Summe des Capitals, oder mag man die jährliche Prämie einer Besteuerung nach einem Procentsatze unterwerfen: die Besteuerung muß immer, um einigermaßen einträglich zu sein, hoch tarifirt werden. Bei der Verschiedenartigkeit der Versicherungen ist ferner eine Tarifirung der Abgabe schwierig; noch schwieriger ist, da die Eingehung solcher Verträge nicht der Oeffentlichkeit angehört, eine Controle. Ein bedeutender Theil der bei hiesigen Agenten Versicherten wohnt im Auslande. Wenn der Auswärtige in Bremen einer Besteurung unterworfen wird: so wird er bei Abschluß von Versicherungsverträgen und bei Einzahlung der jährlichen Prämie sich nicht mehr nach Bremen, sondern an die betreffende auswärtige Anstalt direct, oder an solche auswärtige Agenten derselben wenden, bei denen er eine Besteurung nicht zu befürchten braucht.

Auch verdient im öffentlichen Interesse der Abschluß von Lebensversicherungen und von Verträgen, durch welche eine Pension, oder Leibrente z. B. ein Witwengehalt, einer dritten Person beim Ableben des Versicherten gesichert wird, eher eine Begünstigung, als eine Erschwerung, die sich durch die Auflage einer Abgabe recht fühlbar machen wird. Die gewöhnlichen Lebensversicherungen haben in ihrer rechtlichen Natur wenig mit den Versicherungen gegen See- und Feuersgefahr gemein. Während bei diesen der wirkliche Eintritt einer Gefahr nicht nur zu den ungewissen, sondern der Regel nach auch zu den ungewöhnlichen Ereignissen zu zählen sein wird, gehört das Ableben einer versicherten Person, bei welchem die versicherte Summe fällig wird, zu den unausbleiblich eintretenden Ereignissen, und es ist nur ungewiß, ob das Ableben früher oder später statthaben wird, als die Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Lebensdauer des Menschen eines bestimmten Alters ausweisen, und während die Kosten der Versicherung gegen See- und Feuersgefahr in den meisten Fällen zu den Unkosten gerechnet werden müssen, welche bei einem Unternehmen auflaufen, bei dem man einen Nutzen erwartet, oder welche der Besitz von Werthgegenständen (seien es Mobilien oder Immobilen), mit sich bringt, und welche daher weniger in Anschlag kommen, sind die jährlichen Kosten einer Lebensversicherung, die selten Gegenstand der Speculation des Versicherers selbst ist, eine große und drückende Ausgabe für den vorsorglichen Familienvater und eine Last, welche durch eine Abgabe zu vergrößern sich gewiß nicht empfiehlt. Die Deputation glaubt durch diese Bemerkungen die Unzweckmäßigkeit einer solchen Besteurung ausreichend dargethan zu haben und schließt daher ihren Bericht mit dem Antrage,

die Fortdauer der Steuern des Jahres 1859 für das Jahr 1860 nach Maßgabe der am 31. December 1858 publicirten Verordnung — jedoch unter Genehmigung der vorgeschlagenen Modificationen — zu beschließen.

Bremen, den 24. November 1859.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **C. Meinertzhagen.**